



An das
Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. V/2 – Abfall- und Altlastenrecht
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: v2@bmk.gv.at

Wien, 8. Juni 2021
Sp/DK

AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket – Begutachtungsentwurf; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst dürfen wir uns dafür bedanken, zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket Stellung nehmen zu dürfen. Einleitend dürfen wir vorausschicken, dass Ressourcenschonung und -effizienz in unserer Branche schon lange von unseren Mitgliedsbetrieben gepflegt wird und wir daher den ambitionierten Zielen der Novelle auch grundsätzlich positiv gegenüberstehen. In einigen Punkten besteht allerdings aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf, den wir Ihnen in aller Kürze darlegen dürfen:

1. Abfallende (§ 5 Abs. 1a)

Hinsichtlich der Bestimmung des Abfallendes in § 5 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt, die den Besitzer des Stoffes oder Produktes verpflichtet, das Ende der Abfalleigenschaft nachzuweisen und entsprechende Unterlagen aufzubewahren. Es ist fraglich, welche Nachweise hier gemeint sind, weshalb diese Verpflichtung näher konkretisiert werden sollte (welche Nachweise sind aufzubewahren?). Zudem lehnen wir die Beweislastumkehr zum Nachweis des Abfallendes ab.

2. (Un-)zulässiges Verbrennen von Abfällen

§ 15 Abs. 4b sieht folgende Bestimmung vor: „*Das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, ist unzulässig.*“ Diesem Wortlaut folgend dürften selbst jene Abfälle, die vorher sortiert wurden aber für das Recycling nicht geeignet sind, nicht verbrannt werden. Dies würde auf den ersten Blick das Aus für das Verbrennen der Restfraktionen des Gelben Sackes bedeuten. Erst die Erläuterungen relativieren, dass dieses Verbot solche Abfälle nicht betrifft, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten

Abfälle entstehen, aber für ein Recycling nicht geeignet sind (wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen). Wir ersuchen hier um eine Aufnahme einer geeigneten Formulierung im Gesetzestext, welche den Erläuterungen und der Intention der Abfallrahmenrichtlinie entsprechend ein Verbrennen von nicht-recyclbaren Fraktionen ermöglicht.

3. Abfalltransporte (insbesondere § 15 Abs. 9)

Wie Sie schon in Ihrer Stellungnahme ausgeführt haben, sehen wir die neuen Bestimmungen kritisch, da die Tonnage-Schwelle zu niedrig angesetzt ist und zusätzliche Kriterien wie Kosten oder Zeit gänzlich fehlen. Es ist auch zu befürchten, dass das reine Abstellen auf Kapazitäten zu einer Art Kontrahierungszwang führt, da der Transporteur bei freien Kapazitäten – egal zu welchen Kosten – die Bahn als Transportmittel wählen muss. Zudem erscheint das zeitliche Korsett (ab 1.1.2023) zu eng, um die angestrebte Verlagerung auf die Bahn in der Praxis umsetzen zu können.

Wir möchten die resultierende Betroffenheit aus dem derzeitigen Gesetzesvorschlag an einigen Beispielen verdeutlichen:

- Die Standorte der österreichischen Zementwerke sind historisch bedingt in der Nähe von geeigneten Rohstoffvorkommen für die Zementproduktion angesiedelt. Die Tatsache vieler Zementwerke, an einer Nebenbahn gelegen zu sein (wenn dies überhaupt der Fall ist), sowie die zum Teil fehlende Infrastruktur am Aufgäbeort von Abfällen haben eine Verlagerung der Abfalltransporte auf die Bahn bisher scheitern lassen. Das Vorhaben würde somit zu einer Marktverzerrung für Standorte führen, welche über keine Bahninfrastruktur verfügen bzw. an welchen die Bahninfrastruktur in den letzten Jahren zurückgebaut wurde.
- Trotz mehrfachen Bemühens, die stoffliche Verwertung eines Tunnelausbruchmaterials, welches bereits per Bahn transportiert wird, und die damit notwendigerweise Umlenkung des Stromes von der Entsorgungsstelle zur Verwertungsanlage, als auch die Verwertung eines großen Aushubmaterialstromes (ca. 3.000 t/Monat) konnte aus kapazitiven Gründen der Bahn bisher nicht realisiert werden.
- Selbst für die Anlieferung von Materialien zur thermischen Verwertung muss erst eine entsprechende Logistik inkl. Übernahmemöglichkeiten geschaffen werden.
- Wenn der Gesetzgeber den Abgeber und Übernehmer des Abfalls zur Befüllung bzw. Entleerung von ACTS Containern zwingen kann, bedeutet dies massiv steigenden Kosten: der Verwerter muss dann größtenteils wieder mit Container hantieren.
- Investitionen für eine Containerverladung bzw. ein zusätzliches Abstellgleis sind in den wenigsten Fällen vorhanden. Somit wurden in den letzten Jahren Investitionsentscheidungen gegen eine Bahnübernahme getroffen.
- Eine mehrfache Umladung, beginnend beim Aufbereiter vom Schubboden zu einer Verladestelle für ACTS Container und Bahnverladung, Bahnentladestation und Umladung auf Schubboden ist wirtschaftlich nicht darstellbar.

In der Konsequenz würde dieses Vorhaben sowohl die thermische als auch stoffliche Verwertung massiv einschränken, da eine Bahnanlieferung zurzeit unverhältnismäßig, unflexibel und teuer ist. Hier sind entsprechende Anreize und Vorlaufzeiten erforderlich, die den geplanten tiefgreifenden Umbruch der Logistik ermöglichen. Zur Verlagerung der Abfalltransporte auf die Bahn schlagen wir daher Investitionsanreize anstatt Zwangsmaßnahmen vor.

4. Anzeige der Abbestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers oder der verantwortlichen Person (§ 26 Abs. 5a)

Offensichtlich soll nunmehr auch die Abbestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person der Behörde angezeigt werden. Unklar ist, welchen Sinn die Bestimmung hat, da es den § 26 Abs. 5 AWG 2002 gibt, der ohnehin das Ausscheiden aus dem Betrieb regelt. Nicht klar ist insbesondere, ob die Neubestellungspflichten des genannten § 26 Abs. 5 AWG 2002 bei Ausscheiden aus dem Betrieb (Bestellung eines neuen abfallrechtlichen GF binnen drei Monaten oder Einstellung der Tätigkeit) künftig auch mit der Abbestellung gemäß Abs. 5a greifen sollen. Dies lässt sich dem Begutachtungsentwurf nicht entnehmen und ist in Anbetracht der Konsequenz (Einstellung der Tätigkeit) im Gesetzestext anzuführen.

5. Einhaltung abfallrechtlicher Genehmigungen (§ 26 Abs. 3 Abs. 6)

Mit AWG-Bescheiden wird bei Anlagengenehmigungen aufgrund der Konzentrationsordnung regelmäßig auch über anlagenrechtliche Aspekte des zum Beispiel Wasser-, Arbeitnehmerschutz-, Naturschutz-, und Forstrechts abgesprochen und entsprechende Auflagen vorgeschrieben. Es erscheint uns nicht sachgerecht, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer bzw. die verantwortliche Person für alle Verstöße aus AWG-Bescheiden verantwortlich sein soll, die nichts mit der Abfallbehandlung an sich zu tun haben. Sachgemäßer wäre es, diese Personen nur dort verantwortlich sein zu lassen, die die Abfallbehandlung betreffen.

Zudem verhindert diese sehr „breite“ Verantwortlichkeit, dass andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt werden. Selbst wenn es im Betrieb Experten für zum Beispiel Abwassereinleitungen gibt, dürfte man diese nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich machen, da die Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers vorgeht. Das gleiche gilt für verantwortliche Beauftragte, die zum Beispiel für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich sind und sogar gegenüber der Behörde gemeldet werden mussten. Diese Verantwortlichkeit trifft nunmehr den abfallrechtlichen Geschäftsführer nur weil es sich um eine bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage aus dem Bereich Arbeitnehmerschutz oder – wie im vorherigen Beispiel – Wasserrecht handelt. Da diese Personen zumeist auch über entsprechendes Fachwissen verfügen, sollte nicht der abfallrechtliche Geschäftsführer bzw. die verantwortliche Person verantwortlich sein, die selbst im Regelfall nicht über diese Kenntnisse verfügen bzw. darüber verfügen müssen.

6. Beschwerdegründe NGO (§ 42 Abs. 1a)

Die Neufassung des § 42 Abs. 1a sieht Erleichterungen für NGOs bei der Zulässigkeit der geltend gemachten Beschwerdegründe vor. In den Erläuterungen wird zur geänderten Regelung des § 42 Abs. 1a ausgeführt, dass erstmals erhobene Einwendungen, die im Genehmigungsverfahren bereits bekannt waren und offenkundig den Zielen und Zwecken des Umweltschutzes, für die sich eine Umweltorganisation einsetzt, zuwiderlaufen, in diesen Anwendungsbereich fallen würden. Aus unserer Sicht sollten alle Einwendungen, die im Beschwerdeverfahren erstmals erhoben werden, als unredlich oder missbräuchlich gelten; es sei denn, es liegt nur ein milderer Grad des Verschuldens am früheren Nichtvorbringen vor. Es besteht kein Grund, von dieser Regelung abzugehen.

Schließlich hätte die Umweltorganisation im behördlichen Verfahren die Möglichkeit, die Projektunterlagen einzusehen. Eine derartige Regelung würde dazu führen, dass sich Umweltorganisationen im behördlichen Verfahren darauf beschränken könnten, einige wenige „offensichtliche“ Einwendungen vorzubringen und im Beschwerdeverfahren dann noch zahlreiche Einwendungen „nachzuschieben“. Auch wenn man im Hinblick auf die EuGH-Judikatur einen

weitreichenden Zugang zum Rechtsschutz gewähren will, sollte man bei der Textierung der Bestimmung dennoch darauf achten, dass Umweltorganisationen nicht davon entbunden werden, ihren Sorgfaltspflichten im behördlichen Verfahren nachzukommen, in dem sie das Projekt dort genau prüfen und bereits im behördlichen Verfahren entsprechende Einwendungen erheben.

7. Notifizierung: Einbringung über EDM (§ 67 und § 72b)

Die Einbringung einer Notifizierung über die Funktion „eVerbringung“ ist sinnvoll, sobald auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten eine digitale Übermittlung der Unterlagen akzeptieren. Zum aktuellen Zeitpunkt stellt die Übermittlung der Daten über die Funktion „eVerbringung“ und parallel schriftlich (in Form von physischen Einreichunterlagen) eine Doppelbelastung für die Antragsteller dar. Dasselbe gilt für elektronische Meldungen gemäß Artikel 15 und 16 der EG-Verbringungsverordnung. Eine derartige Regelung wird erst Sinn machen, wenn auch die anderen EU-Mitgliedsstaaten Meldungen in dieser Form akzeptieren. Auch hier ist es derzeit so, dass die notifizierenden Personen oder Verwertungsanlagen die Meldungen „doppelt“ (über „eVerbringung“ und z. B. per Fax) einbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführer der VÖZ



Dipl.-Ing. Sebastian Spaun